



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verleih medizinischer Geräte

§ 1 Geltungsbereich

Für die Vermietung von medizinischen Geräten aus dem medconsult Programm gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, sofern nicht neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend genannt: AGB) diese ersetzen.

§ 2 Vertragsangebot, Vertragsschluss und Übergabe der Mietsache

Der Vermieter hat die Mietsachen in betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen. Der Versand erfolgt über ein zuverlässiges Transportunternehmen nach Wahl des Vermieters. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Bei An- und Abtransport durch den hierzu gesondert beauftragten Vermieter handeln die eingesetzten Personen als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Die Ablieferung der Mietsache erfolgt am vereinbarten Tag der Anmietung bis 10.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Mieters.

Sollte die bestellte Mietsache vom Vermieter nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden, so besteht für den Mieter kein Anspruch auf Übergabe dieser Mietsache. Der Vermieter wird sich bemühen, eine gleichartige Mietsache zu liefern.

Am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit stellt der Mieter die Mietsache in seinen Geschäftsräumen vollständig und im einwandfreien Zustand ab 15.00 Uhr zur Abholung durch ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen zur Verfügung.

Eine Einweisung in die Benutzung der Gerätschaften erfolgt im Vorfeld der Mietzeit je nach Beschaffenheit der Gerätschaften laut Angebotsbeschreibung. Dem Mieter steht während der Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten eine Servicehotline zur Verfügung.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Miete ist mit Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind die vertraglichen Vereinbarungen.

Eine längere Nutzung als die vertraglich vereinbarte, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters (§ 4) und erfolgt nach gesonderter Vergütung.

Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen und nicht im Mietzins begriffen. Gegebenenfalls anfallende Auf- und Abbaukosten sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.

Die Transportkosten sind gesondert ausgewiesen. Sie sind vom Mieter zu tragen und nicht im Mietzins begriffen.

Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Verbrauchsmaterialien, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.



Bei Ausfall der Mietsache ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Ausfall nicht von dem Mieter zu vertreten sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.

Übernimmt der Mieter die Mietgegenstände von einem früheren Vertragspartner des Vermieters, so wird der Preis für Lieferungen und Leistungen neu mit dem Vermieter vereinbart. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu.

Der Mietvertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch den Vermieter zu Stande. Tritt der Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses vom Mietvertrag zurück, so hat er dem Vermieter Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu leisten. Kann der Vermieter das gemietete Gerät nicht bis zum vorgesehenen Mietbeginn ersatzweise vermieten, hat der Mieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Die Mietzeit beginnt grundsätzlich um 10.00 Uhr am ersten Tag der Vermietung.

Während der Laufzeit ist der Vertrag für beide Seiten grundsätzlich unkündbar. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und dessen schriftlicher Bestätigung. Die Verlängerung der Mietzeit kann von einer Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.

Eine Weitervermietung der Mietsache ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Die Pflicht zur Mietzinszahlung des Hauptmieters bleibt in jedem Fall unberührt.

Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen. Ebenso besteht eine Obhutspflicht, sollte die Mietsache im gegenseitigen Einverständnis bereits vor Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit an den Mieter ausgeliefert werden.

Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen.

Das Mietverhältnis endet, sobald der Mieter die Mietsache rechtzeitig mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt entweder dem Vermieter am Ort der Auslieferung übergibt oder in Absprache mit dem Vermieter einem Nachmieter an einem anderen vertraglich vereinbarten Ablieferungsort zur Verfügung stellt.

§ 5 Rechtsfolgen verspäteter Rückgabe

Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe der Mietsache gem. § 4 in Verzug, so schuldet der Mieter den vereinbarten Mietzins bis zum Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Rückgabe.

Darüber hinaus kann der Vermieter Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die verspätete Rückgabe entstanden ist. Der Schaden kann insbesondere im Mietausfall durch Leerzeiten bei fehlgeschlagener oder verzögerter Anschlussvermietung oder in zusätzlichen Aufwendungen bestehen, die zur Einhaltung von bereits vom Vermieter gegenüber nachfolgenden Mietinteressenten eingegangenen Überlassungsverpflichtungen erforderlich sind.



Der Schadensersatzanspruch des Vermieters nach Abs. 2 ist auf den dreifachen geschuldeten Gesamtmietzins beschränkt.

§ 6 Haftung und Mängel der Mietsache

Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.

Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstehen. Eine Haftung des Vermieters für Schäden in den Räumen des Mieters ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzuges oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, Schlechterfüllung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Der Vermieter haftet in gleicher Weise, wenn von einem seiner gesetzlichen Vertreter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, verletzt worden ist.

Für Reparaturarbeiten, die zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, kann der Vermieter eine andere Firma beauftragen. Eine Rechnungsstellung erfolgt dann von dieser direkt an den Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet:

- die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche vor.
- Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.
- die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern. Fremdes Eigentum ist zu entfernen, Zubehör bereitzustellen.

Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietsachen betreiben oder betreiben lassen. Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden. Der Mieter ist dabei nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern.

Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit der Messergebnisse der medizinischen Gerätschaften sowie etwaig nachfolgende Interpretationen und Diagnoseerstellungen.

§ 7 Ansprüche Dritter

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall; Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen.



§ 8 *Datenschutz*

Sofern die Vertragsparteien personenbezogene Daten zu verarbeiten haben, werden beide Parteien dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Datenschutzgesetze beachtet werden.

§ 9 *Schriftformklausel*

Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen, einseitige Erklärungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung der Parteien. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 10 *Schlussbestimmungen*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vom Vermieter erklärt wurde.

Gerichtsstand für sämtliche Angelegenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis ist Ingolstadt.